

INTERIMS P L A C A T

betreffend

Den Handel nach den Dänischen
Colonien in America und auf
der Küste von Guinea.

FRIDERICHSBURG-Schloß, den 30. August. An. 1754.



KOPENHAGEN,

Gedruckt bey dem Directeur über Ihre Königl. Majestäts und Univ.
Buchdruckerey, Johann Georg Höpffner.

Wir **Friedrich**
der Fünfte, von
Gottes Gnaden,

König zu Dänemark, Norwegen,
der Wenden und Gothen, Herzog zu Schles-
wig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen,
Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c. Thun-
 kund hiemit. Daß wie Wir zum Behuf des gemeinen Bestens
 und zur Ausbreitung und Flor des Handels und der Seefahrt
 Allergnädigst für gut befunden, Unsere Colonien in America
 St. Thomas, St. Croix und St. Jean zusamt dem Fort Christi-
 ansburg in Africa samt was dazu gehöret, so sämtlich bishero
 der West-Indisch- und Guineischen Compagnie unter Ockroy
 Allergnädigst übertragen worden, Allerhöchst Selbst zu überneh-
 men: Also hierdurch Allergnädigst bekandt gemacht wird, daß es
 sämtlichen Unseren lieben und getreuen Unterthanen in Unseren
 Reichen Dänemark und Norwegen, samt dem Herzogthum
 Schleswig zugelassen, sowol bemelte Colonien in America als
 auch das Fort Christiansburg in Guinea zu besegeln, imgleichen
 Sclaven von Guinea nach America überzuführen, bey welcher
 Fahrt sie verschiedene hiesige Landes Producten zusamt andern
 auch von fremden Oertern benöthigte imgleichen von China und
 Ostindien anhero kommende Wahren absetzen, auch von daher
 nach vorbemelten Unseren Reichen und Landen die Americani-
 sche Retouren und Frachten, welche sie daselbst entweder für die
 ausbrin-

ausbringende Wahren oder übergeführte Sklaven erhandeln oder auch von den Einwohnern auf Fracht annehmen mögten, zurückführen und verkaufen können.

Es haben demnach diejenigen, so diese Fahrt so weit gegenwärtiges Jahr betrifft, unternehmen wollen, sich auf dem Contoir der West-Indisch- und Guineischen Compagnie auf Christianshafen zu melden, und an die Compagnie 2 Rthlr. p. Last der Schiffs-Trächtigkeit zu erlegen, da ihnen solchemnechst aus Unser Rente-Cammer Unser Königl. See-Paß zu der bevorstehenden Reise, es mag nun solche destiniret seyn nach und von den Dänischen Americanischen Colonien oder nach Guinea und von da nach America und von da wieder nach dem Ohrt in Unseren Reichen oder Herzogthum Schleswig, welcher verlangt und von beykommenden angezeigt wird, ertheilet werden soll. In vorangeführter Zeit genießen sie dieselbigen Freyheiten so der West-Indisch- und Guineischen Compagnie bisshero bewilliget gewesen, nemlich Freyheit für Zoll, Consumtion, Accise und allen sonstigen Impost respectu sämtlicher zur Ausrüstung und Proviantierung benöthigter, ingleichen der zur Cargaison entweder von fremden Örten verschriebenen oder hier einkaufenden Wahren, nach desfalls eingegebener genauen Requisition, ingleichen auch Freyheit für Last-Geld. Um welches alles die nöthige Anstalt von Unser Rente-Cammer gemacht werden wird. Dagegen wird bezahlt:

I. Beym Ein- und Ausgehen in den Dänischen Colonien in America die bisshero gewöhnliche Recognition nebst Weger- und Ankerage-Geld, so sich beläuft

Auf St. Thomas beym Eingehen an Recognition

5 pro Cent.

Dito beym Ausgehen

6 pro Cent.

Weger-Geld 100 Pfund 3 fl.

Ankerage-Geld so nach Proportion der Grösse eines jeden Schiffs 18. à 20 Rthlr. ist,

Auf St. Croix die Eingehende Recognition

5 proCent.

Dito die Ausgehende

5 proCent.

Im übrigen eben so wie auf St. Thomas.

2. Auf

23974

-30976-
Dec. 1751

668
D397
1754
1

2. Auf der Küste Guinea wird nichts bezahlt, allein bey der Ankunft von Guinea nach St. Thomas oder St. Croix wird für die einbringende Slaven

Auf St. Thomas

8 Rthlr. p. Kopf

St. Croix

4 Rthlr. p. Kopf bezahlt.

Welches par Pieces des Indes oder für einen vollkommenen Mann- oder Weiblichen Slaven und für die andere à Proportion gerechnet wird.

3. Für die Retour Ladungen von America wird der Zoll nach dem Belauf der Wahren bey dem Verkauf an dem Ort, wo die Wahren retourniren bezahlt, nemlich:

I. pro Cent Species von den beweislich ausser Reichs führenden Wahren

und $2\frac{1}{2}$ pro Cent Species von dem Belauf der in Unserm Reiche verbleibenden Wahren.

Diese vorbemelte Conditionen sind jedoch nur für die Schiffe so in diesem Jahr ausgerüstet werden, da es sonst bey dem Anfang zukünftigen Jahrs festgesetzt und bekandt gemacht werden soll, unter welcher Freyheit und gegen was vor Abgiff dieser Handel für die zukünftige Zeit getrieben, auch wie es sonst überhaupt darunter verhalten werden soll.

Bornach sich Männiglich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und fürgebrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsburg den 30 Augusti 1754.

FRIDERICH R.

